



**Vierte Satzung zur Änderung
der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
in der Mathematik
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. Oktober 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 (AB UBT 2011/018), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/050), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung“ gestrichen und in Nr. 2 wird das Wort „Technomathematik“ durch den Passus „Computational Mathematics“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 6 wird nach dem Wort „Aufgaben“ der Passus „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

5. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
6. In § 13 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
7. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
8. In § 16 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 2. Oktober 2020 in Kraft. ²§ 1 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Technomathematik vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben; für diese findet weiterhin die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 (AB UBT 2011/018), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/050), Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. September 2020, Az. A 3378/2 - I/1a.

Bayreuth, 1. Oktober 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2020.